



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

Dem Genehmigungsinhaber

nur zu

Archivzwecken überlassen

ABE Nr. 41191 Flensburg, den 13 JAN. 1993



Kraftfahrt-Bundesamt

i.A. *B. Jussell*

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 41191

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
5 1/2 J x 13 H2

Typ: 5513.1

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 41191

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41191

- 2 -

Mit dem zugewiesenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41191

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die ABE Nr. 41191 erstreckt sich auf die Sonderräder 5 1/2 J x 13 H2, Typ 5513.1, in den Ausführungen:

"A" mit einem Lochkreisdurchmesser von 100 mm,
einem Mittenlochdurchmesser von 57,1 mm,
zulässige Radlast 412,5 kg,

"B" mit einem Lochkreisdurchmesser von 108 mm,
einem Mittenlochdurchmesser von 63,34 mm,
zulässige Radlast 412,5 kg,

die nur zur Verwendung mit den in den folgenden Aufstellungen genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden dürfen:

die Sonderräder der Ausführung "A" zur Verwendung an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München)

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 1502	BMW 1502	9482	165 R 13	1)2)3)4)5)
BMW 1600-2 bzw. BMW 1602	BMW 1602	5260 5260/1	175 R 13 14)	12)13)
BMW 1600 TI	BMW 1600 TI	5872		
BMW 1802	BMW 1802	7744	185/70 R 14	
BMW 2002	BMW 2002	6036 6036/1	14)	
BMW 2002 TI	BMW 2002 TI	6362		
BMW 2002 tii	BMW 2002 tii	7641		
BMW Touring	BMW Touring	7749		



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41191

- 4 -

und an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim)

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
Kadett-B	Kadett-B	4969 4969/1 4969/2	155 R 13 165 R 13 9)13)14)	1)2)3)4)5)7) 8)
Kadett-B-L	Kadett-B-L	4970 4970/1 4970/2	175/70 R 13 9)13)14)	
Kadett-B-Coupe	Kadett-B-Coupe	4971 4971/1	9)13)14)	
Kadett-B- Coupe-F	Kadett-B- Coupe-F	5850 5850/1		
Kadett-B-LF	Kadett-B-LF	5851		
Olympia-A	Olympia-A	5848	155 R 13	
Olympia-A- Coupe	Olympia-A- Coupe	5849	165 R 13 9)10)13)14) 175/70 R 13 9)10)13)14)	
Opel GT-A	Opel GT-A	6573	165 R 13	
Opel GT-A-L	Opel GT-A-L	6574	185/70 R 13 14)	

die Sonderräder der Ausführung "B" zur Verwendung an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Ford Werke AG, Köln)

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
ATH	A - E A1, B1 C1, D1 F1	Escort (2-türig)	6384 6384/1	165 R 13 175/70 R 13	1)2)3)4)5) 11)12)13)14)
AFH	A - D A1, B1 C1, D1 F1	Escort (4-türig)	7008 7008/1	185/70 R 13	
BATN		Escort RS 2000	8708	165 R 13 165/70 R 13 175/70 R 13 185/70 R 13	



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41191

- 5 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
GATR	A - D E, F	Escort Escort L Escort GL Escort Ghia Escort Sport (2-türig)	9431	155 R 13	1)2)3)4)5) 14)
				175/70 R 13	
GAFR	A - D E, F	Escort Escort L Escort GL Escort Ghia Escort Sport	9432		
GECF	A, B C, D	Capri II	9052	165 R 13	1)2)3)4)5)
				165/70 R 13	
	175/70 R 13				
	185/70 R 13				
	185/70 R 13				
	E		9052/1	165 R 13	
				165/70 R 13	
	A1, B1 C1, E1 F1		9052/2	175/70 R 13	
				185/70 R 13	
	G1, H1		9052/3	185/70 R 13	
				185/70 R 13	
	A1, A2 B1, B2 C1, C2 D1, D2 E1, E2		9052/4	165 R 13	
				185/70 R 13	
A12, B12 B22, D12 D22					
		185/70 R 13			
E12, E22 K12, K22 L12, J12 J22					
B12, D12 D22, D32 J12, J22 J32					

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41191

- 6 -

- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.

Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile DIN 7774 - 38 G 11.5 oder gerade Ventile DIN 7771 - 40 G (Metallschraubventile) zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen oder mitzuliefernden Radmuttern verwendet werden.
- 6) Der Einbau von induktiv gehärteten Antriebswellen (BMW-Teile-Nr. 3341 1102 152) ist erforderlich. Ab nachfolgend genannten Fahrgestell-Nrn. sind diese bereits serienmäßig eingebaut:

BMW 1502	ab Serienbeginn	BMW Touring (1600)	ab 3 300 272
BMW 1602	ab 2 680 852	BMW Touring (1800)	ab 3 410 001
BMW 1802	ab 502 111	BMW Touring (2000)	ab 3 350 318
BMW 2002	ab 2 639 788	BMW Touring (2000A)	ab 3 400 108
BMW 2002 TI	ab 1 696 451	BMW Touring (20002 tii)	ab 3 420 001
BMW 2002tii	ab 2 700 001	(ab Serienbeginn)	
- 7) Die Verwendung der Sonderräder an Fahrzeugen mit innenbelüfteten Bremsscheiben der Scheibenbremsanlage ist nicht zulässig.
- 8) Eventuell auf den Radbolzen zur Fixierung der Bremstrommeln vorhandene Sicherungsringe sind zu entfernen.
- 9) Die Verwendung der Reifengröße 165 R 13 oder 175/70 R 13 bei den Fahrzeugen mit Motoren bis 55 PS/40 kW ist nur möglich, wenn ein Stabilisator vorn und hinten eingebaut ist.



- 7 -

- 10) Bei Verwendung der Bereifung 165 R 13 oder 175/70 R 13 oder bei Fahrzeugen mit Motor Typ 17S bzw. 19S ist der Einbau eines Stabilisators vorn und hinten erforderlich.
- 11) An der Vorderachse müssen geeignete Radabdeckungsverbreiterungen angebracht (zum Beispiel nach Ford-Bausatz Bestell-Nr. 90 50 551 bzw. 90 50 552 bei Typ BATN) und die Radhausausschnittkanten nachgearbeitet werden.
- 12) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der Radhäuser und der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad- Reifen- Kombination herzustellen.
- 13) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 14) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radmuttern hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Rad-schrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
der Typ und die Ausführung des Sonderrades,
das Herstellerdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41191

- 8 -

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 03.02.1987 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 29. April 1987
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

I Gutachten

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 5513 ww. 5513.1
Ausführung: B
Radgröße nach Norm: 5 1/2 J x 13 H2
Einpreßtiefe: 20 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 412,5 kg
Gewicht eines Rades: ca. 4,85 kg (unlackiert)

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundschrauben, Gewinde
M12x1,5; Schaftlänge 27 mm,
die mitgeliefert werden
Anzugsmoment der Radschrauben: 100 Nm
Lochkreisdurchmesser: 108 +/- 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser: 63,34 + 0,5 mm
Zentrierart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 5513 ww. 5513.1
Radgröße: 5 1/2Jx13H2
Einpreßtiefe: e20
Lochkreisdurchmesser: 108
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Japan. Prüfwertzeichen:
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat und -jahr
z.B. März 1989 in Form von:

89 :.

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- 1) Ford Werke AG, Köln
- 2) Ford Espana S.A, Almusafes,
Valencia, Spanien
- 3) Ford Motor Company Ltd.
Brentwood (Essex), Vereinigtes
Königreich

Fz.-Typ	!Ausführung!	!Handelsbez.!	!ABE-Nr.!	!zul.Reifengr.!	!Aufl.+Hinw.!
GAA 1)	!A...,B..	!Escort-L	!B 824	!165/70R13	!1-10
	!D...,E..	!Escort-S	!B 824/1	!175/70R13	!
	!G...,K..	!Escort-GL	!	!185/65R13	!
	!L..	!Escort-Ghia	!	!	!
ALD 1)	!D...,E..	!Escort-L	!D 137	!	!
	!H..	!Cabrio	!	!	!
GAA 2)	!C...,D..	!Escort-L	!C 708	!	!
	!E...,K..	!Escort-S	!	!	!
	!L..	!Escort-GL	!	!	!
	!	!Escort-Ghia	!	!	!
GAF 2)	!A...,B..	!Escort	!E 041	!	!
	!E...,F..	!	!	!	!
	!D...,G..	!	!	!	!
	!A1...,A2..	!	!E 041/1	!	!
	!B1...,B2..	!	!	!	!
	!C1...,C2..	!	!	!	!
	!D1...,D2..	!	!	!	!
	!E1...,E2..	!	!	!	!
	!F1...,F2..	!	!	!	!
	!G1...,G2..	!	!	!	!
	!H1...,H2..	!	!	!	!
	!J1...,J2..	!	!	!	!
	!K1...,K2..	!	!	!	!
	!L1...,L2..	!	!	!	!
	!N1...,N2..	!	!	!	!
	!P1...,P2..	!	!	!	!
	!R1...,R2..	!	!	!	!
	!S1...,S2..	!	!	!	!

I.4 Verwendungsbereich

Fz.-Typ	Ausführung	Handelsbez.	ABE-Nr.	zul. Reifengr.	Auf1.+Hinw.
AFF 2)	!B.,C..	!Orion	!E 087	!165/70R13	!1-10
	!E.,F..			!170/70R13	
	!D.,G..			!185/65R13	
	!B.,C...		!E 087/1		
	!D.,E...				
	!F.,G...				
	!H.,J...				
	!K.,N...				
	!P.,R...				
	!S...				
AWA 1)	!A.,B..	!Escort !(Kombi)	!B 885		
	!D.,E..				
	!G..				
AWA 3)	!A.,B..	!Escort !(Kombi)	!B 886		
	!D.,E..				
	!G..				
GAF 1)	!A.,B..	!Escort	!E 040		
	!C.,E..				
	!F.,D..				
	!G..				
	!A1.,A2..		!E 040/1		
	!B1.,B2..				
	!C1.,C2..				
	!D1.,D2..				
	!E1.,E2..				
	!F1.,F2..				
	!G1.,G2..				
	!H1.,H2..				
	!J1.,J2..				
	!K1.,K2..				
	!L1.,L2..				
	!N1.,N2..				
	!P1.,P2..				
	!R1.,R2..				
	!S1.,S2..				
ALF 1)	!C.,E..	!Escort	!E 076		
	!F.,G..	!Cabrio			
	!H.,J..				

I.4 Verwendungsbereich

Fz.-Typ	!Ausführung!	!Handelsbez.!	!ABE-Nr.!	!zul.Reifengr.!	!Aufl.+Hinw.!
AFD 1)	!D...,E..	!Orion	!D 136	!165/70R13	!1-10
	!H...,L..	!	!	!175/70R13	
				!185/65R13	
AFD 2)	!D...,E..	!Orion	!D 199		
	!H...,L..	!	!		
AWA 3)	!D...,E..	!Escort	!B 886/1		
	!K...,L..	!(Kombi)	!		
AWF 1)	!B...,C..	!Escort	!E 085		
	!E...,G..				
	!D..				
	!B...,C...		!E 085/1		
	!D...,E...				
	!G...,H...				
	!J...,K...				
	!N...,P...				
	!R...,S...				
AFF 1)	!B...,C..	!Orion	!E 086		
	!E...,F..				
	!D...,G..				
	!B...,C...		!E 086/1		
	!D...,E...				
	!F...,G...				
	!H...,J...				
	!K...,N...				
	!P...,R...				
	!S...				

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
3. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
4. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
5. Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig. Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 zulässig.
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
7. Geeignete zusätzliche Radabdeckungen vorn und hinten sind erforderlich.
8. Das Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten ist erforderlich.
9. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit innenbelüfteter Scheibenbremse vorn.
10. Das Gutachten ist mit den Rädern mitzuliefern.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 20 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung bis zu 42 mm.

I.6 Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Bayern e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt.
- Freigängigkeitsprüfungen
- Fahrwerksfestigkeitsnachweis: TÜV Bayern

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge
- mit Ausnahme der in den o. g. ABE'sen (s. Ziff. I.4)
beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 6 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 17. März 1989



[Handwritten Signature]
erkannter Sachverständiger